

Gemeinde Weingarten (Baden)

Landkreis Karlsruhe

**Richtlinien**  
**über**  
**Veröffentlichungen im Amtsblatt**  
**der Gemeinde Weingarten (Baden)**  
**- „Turmberg-Rundschau“ -**

- vom 28.11.2016 -

Beschluss dieser Richtlinien durch Gemeinderat  
am 28.11.2016 mit Wirkung vom 01.01.2017  
Veröffentlicht in TBR Nr. 50 vom 15.12.2016



Gemeinde Weingarten (Baden)

Landkreis Karlsruhe

**Richtlinien**  
**über**  
**Veröffentlichungen im Amtsblatt**  
**der Gemeinde Weingarten (Baden)**  
**- „Turmberg-Rundschau“ -**

- vom 28.11.2016 -

**Zur Veröffentlichung im Amtsblatt werden folgende Beiträge aufgenommen:**

1. AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Weingarten (Baden), des Abwasserzweckverbandes „Am Walzbach“ sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen.
2. NICHTAMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN der Gemeindeverwaltung, insbesondere Sitzungsberichte, Standesamtsnachrichten, Jubiläumsmitteilungen, Notdienste usw..
3. VERANSTALTUNGSHINWEISE/-BERICHTE und sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Volkshochschule, sozialen Einrichtungen und der örtlichen Vereine, Gruppierungen und Organisationen.

### Vereine, Gruppierungen, Institutionen

Der Umfang der Berichte wird auf 2400 Zeichen je Ausgabe (dies entspricht ¼ Seite in der Turmberg-Rundschau) sowie zwei Bilder beschränkt. Bei echten Jubiläen (25, 50, 75, 100 Jahre usw.) wird das Kontingent ausnahmsweise auf das Doppelte erhöht. Eine Fortsetzung der Berichterstattung der gleichen Veranstaltung in folgenden Ausgaben ist nicht möglich. Bei Vereinen mit mehreren Abteilungen gilt für die jeweilige Abteilung das Zeilenkontingent von 1200 Zeichen und einem Bild.

Bei Sonderveranstaltungen wie Konzerte etc. steht den Kulturvereinen ein Zeilenkontingent von 2400 Zeichen und zwei Bildern zu.

Der Ergebnisdienst der Sportvereine (einzeilig) wird dem Kontingent nicht angerechnet.

Weihnachts- und Osterglückwünsche werden nur als bezahlte Anzeigen veröffentlicht.

### Kirchen und Religionsgemeinschaften

Grundsätzlich gilt die gleiche Regelung wie bei den Vereinen, Gruppierungen und Institutionen. Allerdings können die Kirchen und Religionsgemeinschaften unter der Rubrik „Kirchliche Anzeigen“ neben den Hinweisen auf Gottesdienste und Veranstaltungen zusätzlich 1800 Zeichen „weitere Ausführungen“ veröffentlichen.

### Fraktionen

- die Beiträge werden in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“ veröffentlicht
- Berichte können in der Wochenausgabe veröffentlicht werden, die auf die Woche folgt, in der die letzte Gemeinderatssitzung im Monat stattgefunden hat.
- Der Umfang der Berichte wird auf 2400 Zeichen je Ausgabe sowie ein Bild im Querformat beschränkt

- um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von acht Wochen vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).
- Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Wahlaufrufe und Wahlanzeigen sind nicht erlaubt.
- Die Fraktionssprecher sind verantwortlich für den Inhalt der Beiträge in der Rubrik „Aus den Fraktionen des Gemeinderates“. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben.

4. VERANSTALTUNGSHINWEISE DER ÖRTLICHEN PARTEIEN UND WÄHLERVEREINIGUNGEN, mit Hinweis auf Telefondienste, Fahrdienste und Veranstaltungen mit örtlichem oder überörtlichem aber regionalem Bezug; allerdings nur mit Angabe des Themas, Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung. Zweimal im Jahr ist dies unter der Rubrik „Parteien und Wählervereinigungen“ kostenfrei und plakativ (im Kasten, ansprechend graphisch gestaltet) möglich. Außerdem darf die Veröffentlichung die Namen von Ansprechpartnern und den Hinweis auf die Homepage enthalten. Zudem dürfen die örtlichen Parteien und Wählervereinigungen im Nachhinein über ihre Veranstaltungen wie z.B. Mitgliederversammlungen etc. berichten (max. 2400 Zeichen je Bericht + 2 Bilder).

Bezüglich der bezahlten Anzeigen der Parteien und Wählervereinigungen gilt folgende Regelung:

- zur Ankündigung von Veranstaltungen sind kostenpflichtige Anzeigen zugelassen; allerdings nur mit Angabe des Themas, Referent, Ort, Datum und Uhrzeit der Veranstaltung.
- 4 Wochen vor Wahlen max. 2 bezahlte Anzeigen mit wahlbezogenen Veranstaltungshinweisen, Thema, Ort, Datum und Referent.
- einmalig nach der Wahl eine bezahlte Dankanzeige

➤ Weihnachts-/ Neujahrsanzeige im Weihnachtsanzeigenteil.

Darüber hinaus sind keine weiteren bezahlten Anzeigen etc. der Parteien und Wählervereinigungen in der Turmberg-Rundschau möglich.

5. KOSTENPFLICHTIGE ANZEIGEN privater und gewerblicher Natur ohne politischen Inhalt.

### **Nicht veröffentlicht werden Beiträge, die**

1. gegen die gesetzlichen Vorschriften, den allgemeinen Anstand sowie gegen Sitte und Moral verstoßen,
2. den Interessen der Gemeinde zuwiderlaufen,
3. der sachlichen Form entbehren,
4. Beleidigungen oder sonstige Diffamierungen enthalten,
5. nicht der offensichtlichen Wahrheit entsprechen,
6. politische Aussagen beinhalten,
7. Meinungsäußerungen oder Stellungnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen (Leserbriefe).

### **Sonstige Regelungen**

1. Alle Veröffentlichungen (ausgenommen der bezahlten Anzeigen) werden nur dann in die Turmberg-Rundschau aufgenommen, wenn sie rechtzeitig, spätestens zum Redaktionsschluss (in der Regel dienstags 10:00 Uhr) dem Bürgermeisteramt vorgelegt oder im Online-Artikel-System eingestellt werden. Direkt an den Verlag gesandte Beiträge werden nicht veröffentlicht.
2. Die Berichte sind in das Online-Artikel-System einzureichen oder per e-mail ([amtsblatt@weingarten-baden.de](mailto:amtsblatt@weingarten-baden.de)) einzureichen. Handgeschriebene Berichte können nicht angenommen werden.

3. Der Name des Verfassers sowie die Telefonnummer ist für evtl. Rückfragen bei allen Beiträgen anzugeben.
4. Über alle Veröffentlichungen entscheidet die Gemeindeverwaltung im Rahmen der vom Gemeinderat festgelegten Richtlinien.
5. Diese Bestimmungen sind auch bindend für den jeweiligen Verlag.
6. Diese Richtlinien treten zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Veröffentlichungsrichtlinien vom 08.09.2011 außer Kraft.

Weingarten (Baden), 15.12.2016

Eric Bänziger, Bürgermeister

Seite nicht bedruckt